

---

# **Vertrag**

zwischen

**Gesundheitsamt des Kantons Solothurn (GESA)**  
*vertreten durch Dr. rer.pol. Heinrich Schwarz / Chef Gesundheitsamt*

und

**Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn  
(GAeSO)**  
*vertreten durch die Co-Präsidenten Dr. Lukas Meier und Dr. Florian Leupold*

und

**Ärztelasse, Urdorf (AeK)**  
*vertreten durch den Direktionspräsidenten Anton Prantl und  
den Direktor Wolfgang Schibler*

betreffend

**Durchführung des HPV-Impfprogrammes  
im Kanton Solothurn**

---

## Abkürzungen:

AeK	Ärztelasse, Urdorf
EDI	Eidgenössisches Parlement des Innern
GAeSO	Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn
GDK	Schweizerische Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren, Bern
GESA	Gesundheitsamt des Kantons Solothurn
HPV	Humane Papillomaviren
HPV-Tool	Webapplikation, welche den IS von der AeK zur Verfügung gestellt wird und online-Bestellungen sowie statistische Auswertungen ermöglicht
IS	Impfstellen
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995
KLV	Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995
SPMSD	Sanofi Pasteur MSD AG, Baar
PG	Paritätisches Gremium

## Inhaltsverzeichnis:

Prämbel.....	Seite 3
1. Geltungsbereich.....	Seite 4
1.1 Persönlicher Geltungsbereich.....	Seite 4
1.2 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich.....	Seite 4
2. Beitritt zum Vertrag.....	Seite 4
3. Rücktritt vom Vertrag.....	Seite 4
4. Ausschluss vom Vertrag.....	Seite 4
5. Rechte und Pflichten der Parteien.....	Seite 5
5.1 Gesundheitsamt.....	Seite 5
5.2 Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn.....	Seite 5
5.3 Ärztekasse.....	Seite 5
5.4 Impfstelle.....	Seite 6
6. Kosten der Vorbereitung und Durchführung des Impfprogrammes / Finanzierung.....	Seite 7
7. Statistik-Daten.....	Seite 7
8. Paritätisches Gremium/Schiedsgericht.....	Seite 7
9. Sanktionen bei Vertragsverletzung durch die IS.....	Seite 7
10. Vertragsdauer und Kündigung.....	Seite 7
11. Gültigkeit dieses Vertrages im Falle einer Kündigung der übergeordneten Verträge.....	Seite 8

---

## Präambel

<sup>1</sup> Gemäss Art. 26 KVG übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für bestimmte Untersuchungen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten sowie vorsorgliche Massnahmen zugunsten von Versicherten, die in erhöhtem Masse gefährdet sind. Die nähere Bezeichnung der Präventionsmassnahmen ist gemäß Art. 33 lit. d KVV an das Eidgen. Departement des Innern (EDI) delegiert.

<sup>2</sup> Gemäss Art. 12 a lit. I KLV gilt die Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV), welche im Rahmen von kantonalen Impfprogrammen durchgeführt wird, als Pflichtleistung gemäß KVG.

<sup>3</sup> Der Kanton Solothurn hat bereits im Jahre 2007 ein Impfprogramm mit folgenden Schwerpunkten erarbeitet:

1. Information der Zielgruppen
2. Zentraler Einkauf des Impfstoffes
3. Vollständigkeit der Impfungen
4. Pflichten der Programmträger
5. Datenerhebung, Abrechnung, Informations- und Finanzflüsse

<sup>4</sup> Das BAG hat in den Bulletins Nr. 25,2007 (Juni 2007) und Nr. 8,2008 (Februar 2008) Empfehlungen „Impfungen gegen Humane Papillomaviren (HPV) / Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung“ veröffentlicht.

<sup>5</sup> Die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren Bern (GDK) hat mit den Schweizer Krankenversicherern (santésuisse) Solothurn am 28. März 2008 bzw. 10. April 2008 einen Tarifvertrag betreffend HPV-Impfung abgeschlossen, der vom Bundesrat am 18. Juni 2008 genehmigt worden ist.

<sup>6</sup> Die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektoren (GDK) hat mit Sanofi Pasteur MSD AG in Baar (SPMSD) am 10. April 2008 einen Vertrag betreffend Impfstoff gegen Humane Papillomaviren abgeschlossen.

SPMSD schließt mit der AeK und dem Kanton Solothurn einen Vertrag betreffend Lieferung von Gardasil ab.

**Den Parteien sind die oben erwähnten gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen bekannt. Sie verpflichten sich, das HPV-Impfprogramm im Kanton Solothurn gemäß folgenden Vertragsbestimmungen durch die dafür berechtigten Impfstoffe (Impfstelle, im Folgenden IS genannt) durchführen zu lassen.**

---

## 1. GELTUNGSBEREICH

### 1.1 Persönlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieser Vertrag gilt einerseits für die Vertragsparteien:

- GESA
- GAeSO
- AeK

sowie andererseits für die diesem Vertrag beigetretenen Ärztinnen und Ärzte, **im Folgenden Impfstellen (IS) genannt** (1).

### 1.2 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieser Vertrag gilt nur für die Durchführung der HPV-Impfung in Arztpraxen oder Spitalambulatorien im Kanton Solothurn.

<sup>2</sup>Der Vertrag gilt ausschliesslich für Ärztinnen und Ärzte, die im Kanton Solothurn eine Praxis führen oder in einer solchen angestellt sind, sowie für Spitalambulatorien, die durch Unterzeichnung des Anhangs 1 dem Vertrag beigetreten sind, und vom Kantonsarzt als Impfstelle anerkannt worden sind.

<sup>3</sup>Ärztinnen und Ärzte im Grenzgebiet zum Kanton Solothurn, die regelmäßig Patientinnen aus dem Kanton Solothurn behandeln, die als Impfkandidatinnen in Frage kommen, müssen – sofern sie dem Vertrag durch Unterzeichnung des Anhangs 1 beitreten – vom Kantonsarzt ausdrücklich als Impfstelle anerkannt werden.

<sup>4</sup>Es können nur Kandidatinnen mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn eine HPV-Impfung beanspruchen.

## 2. BEITRITT ZUM VERTRAG

<sup>1</sup>Sämtliche Ärztinnen und Ärzte, die diesen Vertrag durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Anhang 1) akzeptiert haben und die von GAeSO und GESA als IS bestätigt werden, sind berechtigt, die HPV-Impfung durchzuführen.

## 3. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

<sup>1</sup>Impfstellen können von diesem Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per Ende eines Jahres zurücktreten, erstmals per Ende 2009. Die Rücktrittserklärung ist beim GESA einzureichen. Ab Kündigungsdatum dürfen keine neuen Impfserien mehr begonnen werden; die angefangenen müssen jedoch zu Ende geführt werden.

## 4. AUSSCHLUSS VOM VERTRAG

<sup>1</sup>Das PG (Ziffer 8) kann den Ausschluss einer IS mit Wirkung ab Beginn des dem Ausschluss folgenden Monats verfügen (Ziffer 9), falls die IS die Vertragsbedingungen gemäß Anhang 1 nicht einhält.

1) Für die impfwilligen Frauen, im Folgenden Kandidatinnen genannt, wird gemäß Auftragsrecht ein separater Anhang 2 zu diesem Vertrag erstellt, welcher der Kandidatin und ihrer gesetzlichen Vertretung anlässlich der 1. Sitzung durch die Impfstelle zur Unterzeichnung vorgelegt wird.

---

## **5. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN**

### **5.1 Gesundheitsamt**

<sup>1</sup>Das GESA

- ist für das Gesamtprojekt verantwortlich.
- ist zusammen mit der GAeSO für die Evaluation der IS verantwortlich;
- verwaltet die Beitrittserklärungen (Rücktrittserklärungen, Ausschlüsse etc.) und führt die Kontrolle über die Beitritte, Kündigungen, Ausschlüsse der IS;
- kontrolliert und visiert die quartalweise durch die AeK in Rechnung gestellten Kosten zu Lasten von santésuisse gemäss Tarifvertrag GDK/santésuisse und sorgt für die Durchsetzung von Forderungen der AeK gegenüber santésuisse und/oder einzelnen Versicherern;
- bezahlt die Differenz für die Kosten der einzelnen Impfungen (Ziffer 6). Die entsprechenden Beiträge werden durch die AeK detailliert in Rechnung gestellt;
- übernimmt zusammen mit der AeK die Schulung und Dokumentation der IS;
- orientiert die AeK, die GAeSO und die anerkannten IS vierteljährlich über die Beitritte bzw. Nichtbeitritte der Krankenversicherer zum Vertrag GDK/santésuisse.
- ernennt eine Vertretung für das PG (Ziffer 8);
- orientiert zusammen mit den beiden anderen Vertragsparteien die Öffentlichkeit über die Durchführung und den Verlauf der HPV-Impfung.

### **5.2 Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte**

<sup>1</sup>Die GAeSO

- ist zusammen mit dem GESA für die Information der Ärzteschaft und für die Evaluation der IS verantwortlich;
- erhält eine Kopie der Beitrittserklärung der IS;
- erstellt zusammen mit dem GESA und der AeK die notwendigen Dokumentationen für die Durchführung der HPV-Impfung (Handbuch für IS, Merkblatt IS, Merkblatt Kandidatin, Merkblatt technische Voraussetzungen);
- übernimmt zusammen mit dem GESA und der AeK die Schulung und Dokumentation der IS;
- ernennt eine Vertretung für das paritätische Gremium (Ziffer 8).

### **5.3. Ärztekasse**

<sup>1</sup>Die AeK

- übernimmt die Einrichtung des HPV-Tools für die IS und stellt diesen ihr Login/Passwort zur Verfügung;
- betreibt das HPV-Tool

- 
- erstellt zusammen mit dem GESA und der GAeSO die notwendigen Dokumentationen für die Durchführung der HPV-Impfung (Handbuch für IS, Merkblatt IS, Merkblatt Kandidatin, Merkblatt technische Voraussetzungen);
  - erhält eine Kopie der Beitrittserklärung der IS;
  - erstellt die monatliche Abrechnung für die IS aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen und vergütet der IS einmal monatlich den Rückvergütungsanteil von CHF 36.72 pro erfolgte Impfung abzüglich allfälliger Impfstoffinventardifferenzen;
  - bereitet jeweils am Quartalsende zuhanden des GESA die Abrechnung gemäß Rahmenvertrag santésuisse/GDK vor und schickt diese nach Visierung durch das GESA an santésuisse und vollzieht das Inkasso;
  - übernimmt das Inkasso für den Kantonsanteil beim GESA;
  - bestellt täglich bei der SPMSD die von den IS angeforderten Impfstoffe und bezahlt diese;
  - erstellt detaillierte Abrechnungen;
  - stellt dem GESA detaillierte Daten für Auswertungen zur Verfügung;
  - ist berechtigt, gegenüber den IS allfällige Inventurdifferenzen zum Materialpreis von CHF 140.-- pro Einheit (zusätzlich allfälliger MWST) in Rechnung zu stellen;
  - ist berechtigt, allfällige Zinsguthaben für sich zu beanspruchen;
  - ernennt einen Vertreter für das paritätische Gremium (Ziffer 8).

#### **5.4 Impfstelle**

<sup>1</sup>Mit dem Beitritt zu diesem Vertrag (Anhang 1) und der Anerkennung als IS durch das GESA übernimmt die IS folgende Rechte und Pflichten:

- bestellt über das HPV-Tool den Impfstoff in Mindestbestellmengen von neun Einzelimpfdosen;
- erstellt einen administrativen Anhang zuhanden des HPV-Tools der AeK mit sämtlichen Angaben gemäß Anhang 1;
- verwendet das HPV-Tool für alle Schritte des Impfprogramms;
- klärt die Kandidatin über die Durchführung der Impfung auf;
- füllt den Impfausweis aus und führt ihn nach;
- überprüft die Impfungsberechtigung mittels Versichertenkarte (Alter, Geschlecht, Wohnort etc.);
- stellt die Impfdosen bereit und kontrolliert sie;
- lagert und inventarisiert den bereit gestellten Impfstoff;
- erhält von der AeK den Rückvergütungsanteil von CHF 36.72 pro erfolgte Impfung abzüglich allfälliger Impfstoffinventardifferenzen;
- übernimmt die Kosten für allfällige Inventurlücken von CHF 140.-- pro Einheit (zusätzlich allfälliger MWST);
- übernimmt im Falle eines Rücktritts, eines Ausschlusses oder einer Kündigung den Lagerbestand (Ziffer 3, 4 u. 10);
- führt die gesamte vorgesehene Impfserie und faßt allfällige säumige Kandidatinnen nach;
- holt die Zustimmungserklärung der Kandidatin gemäß Anhang 2 (Patientengeheimnis Datenschutz etc.) ein;

---

## **6. KOSTEN DER VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DES IMPFPROGRAMMES / FINANZIERUNG**

<sup>1</sup>Gemäss der von den Parteien und der IS anerkannten Kalkulation der AeK belaufen sich die Kosten für eine von drei Impfungen auf total CHF 182.37. Davon übernimmt santésuisse gemäß Anhang 1 Tarifvertrag mit der GDK pauschal CHF 159.00. Das GESA übernimmt die Differenz von CHF 23.37 (Anhang 3 Kalkulationsblatt).

## **7. STATISTIKDATEN**

<sup>1</sup>Die aufgrund der durchgeführten Impfung den Parteien zugänglichen Statistikdaten werden dem GESA zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup>Aufgrund des Patientengeheimnisses und der Vorschriften über den Datenschutz haben die Kandidatinnen im Anhang 2 ihre Zustimmung zur Verwendung der gesammelten Impfdaten ausdrücklich zu erklären.

## **8. PARITÄTISCHES GREMIUM (PG) / SCHIEDSGERICHT**

<sup>1</sup>Die Parteien stellen für ein gemeinsames PG je eine Vertretung zur Verfügung.

<sup>2</sup>Den Vorsitz im PG übernimmt der Vertreter des GESA.

<sup>3</sup>Das PG entscheidet über Streitigkeiten aus diesem Vertrag als Schiedsgericht endgültig. Ein Entscheid ist innert 30 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Klagebegehrens den Parteien schriftlich zu eröffnen.

<sup>4</sup>Das PG kann vom GESA, der AeK, der GAeSO und der **anerkannten IS** angerufen werden.

<sup>5</sup>Eine Eingabe an das PG hat zuhänden des GESA, spätestens innert 3 Monaten nach Durchführung der letzten Impfung, schriftlich mit Anträgen und Begründung zu erfolgen.

<sup>6</sup>Die Vertragsparteien und die IS unterziehen sich ausdrücklich der endgültigen Schiedsgerichtsbarkeit durch das PG.

## **9. SANKTIONEN BEI VERTRAGSVERLETZUNG DURCH DIE IS**

<sup>1</sup>Verletzt die IS die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere des Anhangs 1, so ist das PG berechtigt, nach einer schriftlichen Mahnung die IS vom Vertrag auszuschließen (Ziffer 4).

## **10. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG**

<sup>1</sup>Dieser Vertrag tritt per 1. September 2008 in Kraft.

<sup>2</sup>Er kann von den Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Ende eines Jahres gekündigt werden.

<sup>3</sup>Der Vertrag gilt auf unbestimmte Dauer.

---

## **11. GÜLTIGKEIT DIESES VERTRAGES IM FALLE EINER KÜNDIGUNG DER ÜBERGEORDNETEN VERTRÄGE**

<sup>1</sup>Sofern santésuisse, die GDK oder die SPMSD die übergeordneten Verträge kündigen, werden keine neuen Impfserien durchgeführt; die angefangenen müssen jedoch zu Ende geführt werden. Die angefangenen Impfserien sind so rasch als möglich zu beenden.

---

Solothurn, den .....

**Gesundheitsamt des Kantons Solothurn (GESA)**

*Dr. rer. pol. Heinrich Schwarz*

Olten, den .....

**Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO)**

*Dr. Lukas Meier*

*Dr. Florian Leupold*

Urdorf, den .....

**Ärztelasse, Urdorf (AeK)**

*Anton Prantl*

*Wolfgang Schibler*

**Anhänge:**

1. Beitrittserklärung der Impfstelle zum Vertrag
2. Formular für die Impfkandidatin
3. HPV-Kalkulation: Kostenelemente/Vergütungselemente